

Hygienekonzept

Eckdaten

Veranstaltung	Clusterkonferenz im Cluster Ernährungswirtschaft „Tag der Ernährungswirtschaft
Veranstaltungsdatum	09. September 2021
Veranstaltungsort (im weiteren Verlauf Vermieter genannt)	Leibniz Institut für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB), Veranstaltungssaal im Cube
Veröffentlichung	Veranstaltungswebseite, Versand der Kurzform per E-Mail an Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Kurzfassung	auf Nachfrage einsehbar

1 Allgemeines

Zum Schutz unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermieters und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (im weiteren Verlauf Veranstalter genannt) sowie des Cateringunternehmens WHGA vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus werden die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln eingehalten.

Veranstalter und Vermieter stellen gemeinsam den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher. In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Gelingen der Veranstaltung beitragen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgefordert (medizinische Maske, FFP 2 Maske). Dasselbe gilt für Referentinnen und Referenten inklusive Moderation und Key note Speaker der Veranstaltung. Maßgebend für die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sind die einschlägigen [Regelungen der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg](#) (Std. 29. Juli 2021).

Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, werden nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Dazu zählen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder an einer Atemwegserkrankung leiden. Verdachtsfälle werden wir umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt (Potsdam) melden und die Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung stellen.

Dieses Hygienekonzept wird den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Anwesenheit protokolliert. Dies erfolgt zum einen durch eine schriftliche Anmeldeliste und zum anderen durch die zusätzliche Verwendung der Luca-App. So werden die notwendigen Daten für eine eventuelle Kontaktverfolgung erhoben.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht.

2 Teilnahmeauflagen bzw. Testungen und Testverfahren

Die Teilnahme an der Clusterkonferenz Ernährungswirtschaft, dem „Tag der Ernährungswirtschaft“ setzt die Vorlage eines Nachweises nach den 3 G-Regelungen (geimpft, genesen oder getestet) voraus.

Testungen im Sinne der 2.SARS-CoV-2-UmgV des Landes Brandenburg sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.

Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in Papierform oder elektronisch vorzulegen.

Vor Ort werden aufgrund von organisatorischen Gründen und dem Nichtvorhandensein von medizinisch geschultem Personal keine Schnelltests ermöglicht werden.

Personen, die vollständig geimpft sind oder als genesen gelten (im Sinne von § 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind getesteten Personen gleichgestellt. Dies muss entsprechend nachgewiesen werden:

- durch die Vorlage eines Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- eines Genesenennachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik (PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Die Kontrolle und Dokumentation der 3G Regel erfolgt durch den Veranstalter.

3 Hygienemaßnahmen

3.1 Reinigung

Ein Reinigungsplan, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und mit welchen Reinigungsmitteln gereinigt werden, kann durch den Vermieter vorgewiesen werden.

Sämtliche Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl und Tischoberflächen) werden vor Beginn der Veranstaltung einer wischdesinfizierenden Reinigung unterzogen.

3.2 Persönliche Hygiene

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Veranstalter, Vermieter und Caterer wird das Reinigen und Desinfizieren der Hände durch entsprechende Sanitäranlagen ermöglicht. Dazu sind zusätzlich an sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen der Einrichtung Händedesinfektionsmittelspender sichtbar aufgestellt bzw. installiert.

Das Reinigen und Desinfizieren der Hände wird durch die Aushänge ausdrücklich empfohlen. Aushänge mit Hygieneregeln zu Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette und dem Abstandsgebot sind deutlich sichtbar angebracht.

3.3 Maskenpflicht

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt außerhalb des Sitzplatzes im Veranstaltungssaal im Foyer, im Eingangsbereich/Akkreditierung und den Sanitäranlagen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Ergänzend werden ausreichend geeignete medizinische Masken für den Fall vorgehalten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine eigenen medizinischen Masken mit sich führen, damit diesen der Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden kann.

3.4 Catering/Verpflegung

Für die hygienisch einwandfreie Zubereitung, Lieferung und Aufbereitung der Speisen ist der beauftragte Caterer zuständig.

Beim Benutzen des Buffets im Foyer wird sichergestellt, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Mindestabstand zueinander einhalten und eine medizinische Maske tragen.

4 Wegeführung und Raumplanung

4.1 Veranstaltungssaal

Bei der Anordnung der Sitzplätze wird die Einhaltung des jeweils erforderlichen Mindestabstands (entsprechend der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung des Landes

Brandenburg) in alle Richtungen Berücksichtigung finden. Dies stellt der Vermieter durch den Aufbau der Bestuhlung des Saals sicher.

Es besteht eine Maskenpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Weg zu ihrem Platz. Die Maskenpflicht gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf ihrem Sitzplatz sitzen, wenn auch eigenverantwortlich durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

4.2 Sozialflächen

Sozialflächen sind Bereiche, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig über einen längeren Zeitraum gemeinsam aufhalten.

Hierzu zählen insbesondere der Cateringbereich, die Akkreditierung am Einlass, die Garderobenflächen und die Sanitäranlagen. Veranstalter und Vermieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in diesen Bereichen sicherzustellen.

Im Akkreditierungsbereich kann es zu Schlangenbildungen kommen. Durch die Einrichtungen von vorgegebenen Laufwegen wird die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in diesen Bereichen eine medizinische Maske/FFP 2-Maske tragen.

Der Zugang zu Sanitäranlagen wird durch geeignete Einrichtungen so gesteuert, dass der Mindestabstand sichergestellt werden kann. Die Anzahl der WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken wird so aufgeteilt, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Eine medizinische Maske/FFP 2 Maske ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch hier zu tragen.

5 Belüftung der Innenräume

Der Veranstaltungssaal verfügt über eine raumlufttechnische Anlage (RLT – Anlage), die mindestens 45 Minuten vor Eintreffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters durch den Vermieter in Betrieb genommen wird und auf die höchst mögliche Luftwechselrate durch Außenluft eingestellt ist.

Der Vermieter stellt die Angemessenheit der RLT Anlage für die Raumgröße sicher und garantiert, dass die regelmäßige Wartung und Instandsetzung eingehalten wird. Des Weiteren wird während der gesamten Veranstaltung auf den ordnungsgemäßen Betrieb der RLT-Anlage geachtet.

Für das Foyer besteht keine RLT- Anlage. Hier wird durch das regelmäßige Stoß- oder Querlüftung von 3 - 10 Minuten sichergestellt, dass es zu einem Austausch der Luft kommt.

6 Anwesenheitsdokumentation

Zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung wird eine Anwesenheitsdokumentation durch den Veranstalter geführt, die für jede anwesende Person die folgenden Informationen erfasst:

Vor- und Familienname,
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer,
Datum und Zeitraum der Anwesenheit

Die Daten können auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt (Potsdam) zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, diese nach Ablauf von vier Wochen zu löschen.

Die Kontaktdatenerfassung findet sowohl per Anmeldeliste als auch über die Luca App statt.

7 Ansprechpartner Veranstalter

i.A. Janina Löbel
Projektmanagerin Green Deal
Tel. +49 331 - 730 61-228
janina.loebel@wfbb.de